

2.2 Geschäftsordnung

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	20.08.2019
Tagesordnungspunkt:	2. Formalia inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

- 1 §1 EINLADUNG, UNTERLAGENVERSAND UND VERSAMMLUNGORT
- 2 (1) Die Einladung zur Landesmitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Für die Fristwahrung
3 gilt das bestätigte Versanddatum (z.B. Poststempel).
- 4 (2) Der Versand der Unterlagen erfolgt per Post. Ein Versand per E-Mail statt dessen ist
5 möglich, soweit Mitglieder hierfür ihr Einverständnis schriftlich gegenüber dem Landesvorstand
6 erklärt haben.
- 7 (3) Versammlungsorte für Landesmitgliederversammlung sollen mobilitäts- und sinnesbehinderten
8 TeilnehmerInnen zugänglich und mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet sein.
- 9 §2 ERÖFFNUNG, BILDUNG DES PRÄSIDIUMS
- 10 (1) Der Landesvorstand eröffnet die Landesmitgliederversammlung und schlägt ein
11 geschlechterparitätisch besetztes Präsidium vor.
- 12 (2) Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Landesmitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit
13 dem Landesvorstand vor.
- 14 (3) Die Landesmitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums zu Beginn der
15 Versammlung; die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen.
- 16 (4) Das Präsidium leitet die Versammlung; es bestimmt aus seinen Reihen jeweils die Personen,
17 die den Vorsitz übernehmen. Bei Streitfällen zum Verfahren entscheidet das gesamte Präsidium
18 mit Mehrheit.
- 19 3 TAGESORDNUNG UND VERFAHREN
- 20 (1) Das Präsidium legt den Entwurf des Landesvorstandes für die Tagesordnung der
21 Landesmitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Änderungsanträge zur Tagesordnung aus der
22 Versammlung werden wie Geschäftsordnungsanträge behandelt.
- 23 (2) Das Präsidium legt der Versammlung einen Vorschlag zur Regelung der Redezeiten und zum
24 Antragsschluss sowie weiterer notwendiger Verfahrensregelungen vor. Hierüber beschließt die
25 Versammlung; Abs. 1 gilt entsprechend.
- 26 §4 PROTOKOLL
- 27 (1) Das Präsidium bestellt eineN ProtokollführerIn.
- 28 (2) Im Protokoll sind alle Beschlüsse im Wortlaut sowie Wahlergebnisse und andere wichtige
29 Vorgänge aufzuführen. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Präsidiums und der/dem
30 ProtokollführerIn zu unterzeichnen.
- 31 (3) Das Protokoll ist auf der Homepage des Landesverbandes zu veröffentlichen.
- 32 §5 ANTRAGSKOMMISSION

33 (1) Der Landesvorstand setzt eine Antragskommission ein. Sie setzt sich aus drei vom Parteirat
34 aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, einem/einer der Landesvorsitzenden oder der/dem
35 politischen Geschäftsführer sowie maximal drei vom Landesvorstand bestimmten weiteren
36 Parteimitgliedern zusammen.

37 (2) Die Antragskommission bereitet die Behandlung der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit
38 den AntragstellerInnen vor. Sie kann Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren geben. Ihre
39 Empfehlungen bilden die Grundlage des Abstimmungsverfahrens.

40 §6 ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGEN

41 (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen.

42 (2) Anträge einschließlich Initiativ- und Änderungsanträgen sowie Wahlvorschläge werden
43 schriftlich bei der Antragskommission eingereicht. Aus der Eingabe müssen Name und Kreisverband
44 der beantragenden Mitglieder und der Wortlaut des Antrages hervorgehen. Das Präsidium
45 entscheidet über die Zulässigkeit jedes Antrags.

46 (3) Die Landesmitgliederversammlung legt zu Beginn der Versammlung den Antragsschluss fest.

47 (4) Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen des Votums des Landesfinanzrates und müssen diesem vor
48 der Landesmitgliederversammlung vorgelegt werden.

49 (5) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen,
50 einzubringen. Der weitest gehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Das Präsidium kann
51 auf Antrag vor der Beschlussfassung Anträge alternativ abstimmen bzw. Meinungsbilder über
52 verschiedene alternative Anträge erstellen lassen.

53 (6) Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages zu
54 behandeln. Sie werden unmittelbar nach je einer Pro- und Kontra-Rede, die nicht länger als drei
55 Minuten dauern soll, abgestimmt.

56 (7) Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich solche

57 - auf Nichtbefassung;

58 - auf Schluss der Debatte;

59 - auf Schluss der Redeliste;

60 - auf Wiedereröffnung der Debatte;

61 - auf Abwahl des Präsidiums oder eines seiner Mitglieder;

62 - auf Abwahl der Antragskommission oder eines ihrer Mitglieder;

63 - auf Änderung der Tagesordnung;

64 - auf eine Unterbrechung der Beratung;

65 - auf Begrenzung der Redezeit;

66 - auf Wiederholung der Abstimmung;

67 - auf nochmalige Verlesung der zur Abstimmung anstehenden Anträge;

68 - auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;

69 - darauf, jemandem außerhalb der Redeliste oder von außerhalb der Versammlung das Wort zu
70 erteilen.

- 71 Anträge zur Geschäftsordnung sind angenommen, wenn sich keine Gegenrede erhebt. Formale
72 Gegenrede ist möglich.
- 73 (8) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes unmittelbar vor der
74 Abstimmung zulässig.
- 75 (9) Die Abstimmungsfrage ist in bejahender Form zu stellen, d.h. mit „Ja“ wird für und mit
76 „Nein“ gegen das Votum der Antragskommission bzw. den gestellten Antrag gestimmt.
- 77 (10) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Landesmitgliederversammlung
78 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten,
79 ungültige Stimmen hingegen nicht.
- 80 (11) Wird ein Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung wiederholt. Das
81 Präsidium kann in entsprechenden Fällen auch eine schriftliche Abstimmung durchführen.
- 82 (12) Wahlen sind geheim durchzuführen. Soweit das Parteiengesetz dies erlaubt und niemand
83 widerspricht, kann auch durch Handaufheben gewählt werden. Das Ergebnis wird vom Präsidium
84 festgestellt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- 85 (13) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 86 (14) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und
87 Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist wie Anträge zur
88 Geschäftsordnung zu behandeln und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der
89 anwesenden Stimmberechtigten.
- 90 §7 SCHRIFTLICHE ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN/TELEVOTING:
- 91 (1) Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können sowohl schriftlich als
92 auch per Televoting durchgeführt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass alle Stimmen im
93 Saal erfasst werden und dass bei Wahlen die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt.
- 94 (2) Vor dem Einsatz eines Televoting-Verfahrens wird das System ausführlich erklärt und eine
95 Testabstimmung durchgeführt.
- 96 §8 REDEBEITRÄGE
- 97 (1) Jedes Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen hat im Rahmen der von der Versammlung
98 beschlossenen Redezeitregelung Rederecht.
- 99 (2) Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Meldung
100 enthält Name und Kreisverband des betreffenden Mitglieds.
- 101 (3) Die Redelisten werden erst nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Bekanntgabe des
102 Präsidiums eröffnet. Das Präsidium führt die Redelisten nach der Reihenfolge der Eingänge der
103 Wortmeldungen und bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Soweit mehr Redeanmeldungen
vorliegen
104 als Redebeiträge vorgesehen sind, kann das Präsidium die einzelnen Rednerinnen und Redner durch
105 Los bestimmen.
- 106 (4) Das Präsidium kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Zeit oder Anzahl der
107 Wortbeiträge vorschlagen. Bei Widerspruch aus der Versammlung ist über den Vorschlag
108 abzustimmen.
- 109 (5) Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die Redeliste
110 der Frauen erschöpft, so ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt werden

111 soll. Wurde eine zeitliche Begrenzung der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt beschlossen (Abs.
112 4), wird die Gesamtredezeit auf Frauen und Männer gleichmäßig verteilt.

113 (6) Das Präsidium kann einer Rednerin bzw. einem Redner nach Ermahnung das Wort entziehen, wenn
114 die Redezeit deutlich überschritten ist. Es soll Redebeiträge, die die Grundsätze von Bündnis
115 90/DIE GRÜNEN oder die Satzung in grober Weise verletzen, unterbinden.

116 §9 ORDNUNG IM VERSAMMLUNGSRAUM

117 (1) Innerhalb des Versammlungsraums sowie im Vorraum und in den Bereichen, in denen Speisen und
118 Getränke angeboten werden, ist das Rauchen untersagt. Soweit die Räumlichkeiten es zulassen,
119 ist ein räumlich abgegrenzter Bereich für Raucherinnen und Raucher einzurichten. Der Schutz der
120 NichtraucherInnen muss in jedem Fall gewährleistet sein.

121 (2) Das Präsidium übt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand das Hausrecht im
Versammlungsraum
122 und den dazu gehörenden Nebenräumen aus.